



BUNDESPRÄSIDENTIALAMT

BERLIN, 30. Januar 2020
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: 11- 700 04-9-1/2019
(bei Zuschriften bitte angeben)

Herrn
Robert Exner
Striehlstraße 3
30159 Hannover

Sehr geehrter Herr Exner,

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat mich gebeten, Ihnen für Ihr am 17. Januar 2020 eingegangenes Schreiben zu danken und Ihnen zu antworten.

Dem Bundespräsidenten ist es sehr wichtig, auf direktem Wege von den Ansichten, den Sorgen und der Kritik der Bürgerinnen und Bürger zu erfahren. Ihre Anmerkungen zur Gemeinnützigkeit von politischen Organisationen wurden hier mit großer Aufmerksamkeit gelesen. Wie Sie zu Recht betonen, nehmen die sich politisch betätigenden Organisationen eine wichtige Rolle in unserer Zivilgesellschaft ein, indem sie Meinungen und Stimmungen bündeln und anschließend auch so vertreten. Dennoch muss ich die mit Ihrem Schreiben verbundene Hoffnung, dass der Bundespräsident sich für eine Änderung des Gemeinnützigkeitsrechts einsetzt, leider enttäuschen. Der Bundespräsident verfügt nach unserem Grundgesetz nicht über ein Recht, den allein dazu befugten gesetzgebenden Organen Anweisungen für bestimmte Regelungsinhalte zu geben oder sich operativ und direkt in die Arbeit der fachlich und sachlich zuständigen Stellen einzumischen. Für diese Grenzen seines Amtes bittet der Bundespräsident um Ihr Verständnis.

Gleichwohl haben wir uns bei dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) über das Thema informiert. Das BMF hat uns wissen lassen, dass steuerbegünstigte Organisationen die

...

Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: <http://www.bundespraesident.de>
E-Mail: poststelle@bpra.bund.de
De-Mail: poststelle@bpra.de-mail.de

Telefon: (030) 2000 - 0 Behördennetz: (030) 18 200 - 0 (Durchwahl: - 2133)
Telefax: (030) 2000 - 1999 Behördennetz: (030) 18 200 - 1999 (Durchwahl: -)

gemeinnützigen Zwecke, die sie in ihrer Satzung aufgenommen haben, auch politisch verfolgen dürfen. Allerdings habe die Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 10. Januar 2019 zu "Attac" die rechtliche Situation von ausschließlich politischem Engagement deutlich sichtbarer werden lassen. Organisationen, deren Satzungen einen alleinigen oder überwiegend politischen Zweck vorsehen, können demnach nicht gemeinnützig im steuerlichen Sinne sein. Damit werde das Engagement der Aktiven nicht in Abrede gestellt, sondern es erfahre lediglich keine steuerliche Anerkennung. Die inhaltliche Diskussion darüber, wie dieses überwiegend politische Engagement rechtlich zwischen parteipolitischem und gemeinnützigem Engagement eingeordnet werden könnte, sei noch nicht abgeschlossen.

In diesem Sinne darf ich Ihnen nochmals für Ihre Ausführungen danken und Ihnen für die Zukunft alles Gute wünschen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Daniela Rahn